

Hausordnung für Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landkreis Vorpommern-Rügen erlässt für seine Gemeinschaftsunterkünfte folgende Hausordnung:

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Vorpommern-Rügen aufhalten. Insbesondere haben sich auch die Mitarbeiter/innen der in den Gebäuden tätigen Firmen (z.B. Verwaltungspersonal, Sicherheitsdienst, Reinigungsdienst, Handwerker) sowie die Sozialverbände und Ehrenamtlichen an die Hausordnung zu halten.

Die Hausordnung ist in allen Gemeinschaftsunterkünften gut sichtbar auszuhängen. Bei einem Aushang in mehreren Sprachen ist die deutsche Fassung verbindlich.

2. Verwaltung und Hausrecht

Die bei der Verwaltung der Gemeinschaftsunterkünfte anfallenden Aufgaben werden vom Landkreis und den beauftragten Dritten für die Betreuung und die Bewachung erledigt. Der Landkreis übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann auf den mit der Verwaltung beauftragten Dritten übertragen werden.

In Ausübung des Hausrechts können insbesondere Zimmer zugewiesen, Verlegungen vorgenommen, Zimmer kontrolliert, Zugangskontrollen durchgeführt, unberechtigte Personen auch unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der Unterkunft verwiesen oder Hausverbote erteilt werden.

3. Pflichten der nutzungsberechtigten Personen

Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

Die nutzungsberechtigten Personen der Unterkunft sind **verpflichtet**:

- den Hausfrieden zu wahren und gegenseitig Rücksicht zu nehmen,
- **die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr einzuhalten**,
- dem Verwalter sind die Abfahrt, Rückkehr und der Aufenthaltsort bei längerer Abwesenheit (mehr als 3 Tage) rechtzeitig zu melden,
- Haus-, Wohn- und Schlafbereiche sowie gemeinschaftlich genutzte Flächen und Zimmer (zum Beispiel Gemeinschaftsküchen, Gemeinschaftssanitärräume, Spielzimmer oder Hausaufgabenraum) sind stets in einem sauberen Zustand zu hinterlassen,
- den persönlichen Wohnraum täglich zu reinigen,
- die Gemeinschaftsräume, Flure, die Toiletten, Küchen, sonstige sanitäre Einrichtungen und die Außenanlagen nicht zu verschmutzen und diese zu reinigen, sowie sich bei Räum- und Streudiensten zu beteiligen,
- selbst verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich und selbständig zu beseitigen,
- anfallenden Hausmüll ordnungsgemäß zu trennen und über die bereitgestellten Müllgefäße zu entsorgen,
- Kinderwagen, Fahrrädern, Gehhilfen und sonstigen Gegenständen in den vorgesehenen Räumlichkeiten abzustellen, nicht im Treppenhaus und in den Fluren,

- alle Flucht- und Rettungswege zu jeder Tages- und Nachtzeit freizuhalten,
- für eine ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen - empfohlen wird Stoßlüften, kein Dauerlüften bei gekipptem Fenster und
- Strom, Wasser und Heizung sparsam zu verbrauchen.

4. Verbote

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit gelten für die Nutzungsberechtigten Personen folgende **Verbote**:

- das Rauchen in der Unterkunft, das gilt auch für Wasserpfeifen und elektronische Zigaretten,
- der Ausschank und Konsum von Alkohol,
- der Konsum und das in Umlauf bringen von Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen,
- das Halten von Tieren jeglicher Art,
- öffentliche Meinungsbekundungen, z. B. durch Aufkleber, Plakate, Graffiti usw.,
- der Besitz von Waffen gem. § 1 Abs. 2 Waffengesetz jeglicher Art (auch Gas- und Schreckschusspistolen), Anscheinswaffen, gefährlichen Gegenständen, wie beispielsweise gefährliche Messer, die als Waffe eingesetzt werden können,
- die Nutzung privater elektrischer Heiz- und Kochgeräte,
- jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung, zum Beispiel an Licht-, Gas- oder Wasserleitungen, Heizungs-, Sanitär-, SAT-, Kommunikations- und Elektroanlagen,
- das Aufladen von E-Scootern in den Räumlichkeiten der Unterkunft,
- der Umgang mit offenem Feuer im Innen- und Außenbereich,
- das Grillen bedarf einer Zustimmung des Verwalters,
- das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten,
- Abwässer im Freien auszugießen,
- privates Inventar in den Gemeinschaftsräumen aufzustellen und vom Landkreis Vorpommern-Rügen gestellte Einrichtungsgegenstände zu entfernen oder umzutauschen,
- unbefugtes Betätigen der Brandwarn- und meldeanlagen und sonstiger sicherheitstechnischer Anlagen,
- die ausgehändigten Schlüssel für die Unterkunft zu vervielfältigen oder weiterzugeben,
- Lärmbelästigung, die geeignet ist, die anderen Unterkunftsbewohner oder die Nachbarn erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen und
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung.

Andere gesetzliche Ge- und Verbote bleiben hiervon unberührt.

5. Meldepflicht gegenüber dem Verwalter

Bei Auftreten eines wesentlichen Mangels oder Schadens in der zugewiesenen Unterkunft sowie in den allgemein zugänglichen Teilen (z.B. Flure, Küchen, Treppenaufgänge, Sanitäreinrichtungen) ist dies dem Verwalter der Unterkunft unverzüglich mündlich anzuzeigen.

Eine unverzügliche Meldung hat zu erfolgen bei:

- Feuergefahr, Brand,
- Wasserschaden,
- ansteckender Krankheit,
- Auftreten von Ungeziefer,

- in der Unterkunft begangenen mit Strafe bedrohten Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigung,
- Schäden/Mängel an der Heizung, an Heizkörpern, Gas- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen, im Sanitärbereich sowie an Kücheneinrichtungen,
- sonstige für den Betrieb der Unterkunft wichtige Vorkommnisse.

6. Schutz vor Lärm

- Grundsätzlich ist Lärm zu vermeiden. Die nutzungsberechtigten Personen müssen Rücksicht auf die Nachbarn und Mitbewohnenden des Zimmers nehmen. Musik ist nur in Zimmerlautstärke erlaubt.
- Während der Nachtruhe sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen keine lauten Arbeiten oder Aktivitäten durchgeführt werden. Aktivitäten in Zimmerlautstärke sind erlaubt.
- Bei geöffnetem Fenster sowie auf den Freiflächen sind Unterhaltungen und Gespräche mit Mobiltelefonen so zu führen, dass die Bewohner*innen angrenzender Häuser nicht durch übermäßige Lautstärke gestört werden können.
- Normale Kindergeräusche sind hinzunehmen. Das natürliche Spielbedürfnis der Kinder muss von allen toleriert werden. Eltern sollen dafür Sorge tragen, dass die Nachtruhe eingehalten wird.

7. Waschen

Die nutzungsberechtigten Personen waschen ihre Wäsche selbst.

- Waschzeiten: täglich von **06.00 Uhr bis 22.00 Uhr**
- Für das Waschen der Wäsche stehen kostenfrei Waschmaschinen zur Verfügung. Diese sind gemäß der Bedienungsanleitung mit Sorgfalt zu bedienen und nur mit Waschmittel, das für Waschmaschinen bestimmt ist, zu benutzen.
- Für das Trocknen der Wäsche stehen kostenfrei Wäschetrockner bereit. Diese sind gemäß der Bedienungsanleitung mit Sorgfalt zu bedienen. Innerhalb der Wohnräume ist das Trocknen der Wäsche nicht erlaubt, um einer Schimmelbildung vorzubeugen. Auf den Balkonen mit vorhandenen Wäscheständern ist das Trocknen erlaubt.
- Die Heizkörper sind freizuhalten, insbesondere sind nasse Wäschestücke nicht auf den Heizkörpern zu trocknen.
- Mängel an den Waschmaschinen und Trocknern sind umgehend dem Verwalter zu melden.
- Der Verwalter oder der Landkreis Vorpommern-Rügen haftet nicht für Schäden oder Diebstahl.

8. Betreten der zugewiesenen Unterkunft

Der Verwalter darf nach Aufforderung oder zu vorher festgelegten Terminen zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft (insbesondere Belegungs-, Zimmer- und Hygienekontrollen usw.) die Zimmer der nutzungsberechtigten Person betreten. Ferner dürfen die genannten Personen, ggf. in Begleitung von Personen anderer Stellen oder Organisationen, auch im Falle der Abwesenheit der nutzungsberechtigten Person die Zimmer betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft bevorsteht,
- dringende bauliche, technische oder hygienische Mängel zu beheben sind oder
- unbefugte Personen aus der Unterkunft zu verweisen sind.

Die Besichtigung ist in der Regel durch ein Klopfen und eine angemessene Wartezeit anzukündigen.

Während der allgemeinen nächtlichen Hausruhezeit von 22.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens ist das Betreten der Zimmer der untergebrachten Personen nur in dringenden Fällen zulässig.

Die Privatsphäre der nutzungsberechtigten Person ist zu beachten und so weit wie möglich zu gewährleisten.

9. Brandschutz

Die Bestimmungen der Brandschutzordnung (siehe Aushang) sind zu beachten.

Im Brandfall Ruhe bewahren, einen Alarmknopf zur Verständigung der Feuerwehr betätigen, den Verwalter oder ggf. unmittelbar die Feuerwehr (Telefon: 112) verständigen und sich auf dem Sammelplatz einfinden.

Notausgänge, Fluchtwege und Hausflure sind stets freizuhalten.

Brandschutztüren dürfen nicht durch Keile oder in sonstiger Art und Weise blockiert werden. Das unbefugte Entfernen und Be- und Übermalen von Aushängen, Schildern und Hinweistafeln der Unterkunft ist verboten.

10. Besucher

Nutzungsberechtigte Personen können in ihren zugewiesenen Wohnbereich Besuch empfangen.

- Besucher/Gäste haben sich bei der Betreuung/dem Sicherheitsdienst an- und abzumelden.
- Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der Unterkunft aufhalten.
- Der Verwalter kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Während des Aufenthaltes in der Unterkunft hat der Besucher die Festlegungen der Nutzungssatzung von Gemeinschaftsunterkünften und der Hausordnung zu beachten, sowie den Aufforderungen des Verwalters Folge zu leisten.
- Besucher, die in der Unterkunft angetroffen werden und sich beim Verwalter nicht angemeldet haben, können des Hauses verwiesen und bei Widersetzung wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

11. Verstöße gegen die Hausordnung und Straftaten

Verstöße gegen diese Hausordnung können zu Hausverboten führen und den Verlust des Platzes zur Folge haben. Hausverbote müssen schriftlich ausgesprochen und begründet werden. Die schriftliche Anordnung des Hausverbots wird der/den betroffenen Person/en ausgehändigt.

Grundsätzlich darf nur der Verwalter ein Hausverbot aussprechen. Bevor ein Hausverbot ausgesprochen werden darf, bedarf es in der Regel zwei schriftlicher Abmahnungen. Erst bei der dritten Abmahnung wird ein Hausverbot erteilt.

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln dieser Hausordnung, insbesondere körperlicher Gewalt, kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden.

Des Weiteren werden Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung mit einem Bußgeld geahndet. Entsprechendes regelt die Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Vorpommern-Rügen.

11. Datenschutz

In Bereichen der Unterkunft können Videoaufnahmen von Verkehrsflächen angefertigt werden. Gesonderte Schilder weisen darauf hin. Die Videoaufnahmen dienen dem Schutz der in der Unterkunft befindlichen Personen sowie den baulichen Anlagen und eingebrachten Sachen, der Ausübung des Hausrechts aber auch zur Beweissicherung, etwa des Missbrauchs von Brandmeldern (§ 11 DSG M-V). Die Aufnahmen werden spätestens nach einer Woche automatisch gelöscht, wenn sie nicht zur Abwehr von Gefahren, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

Bei Fragen zum Thema Datenschutz steht die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Verfügung.

12. Ansprechpartner für Anliegen

Die nutzungsberechtigten Personen können sich mit ihren Fragen, Anregungen, Anliegen oder Beschwerden jederzeit an folgende Ansprechpartner und Stellen wenden:

- Beschwerden hinsichtlich der Wohnsituation in der Unterkunft können an den Verwalter herangetragen werden.
- Darüber hinaus können Beschwerden - auch anonym - an den Landkreis Vorpommern-Rügen gerichtet werden.

Kontaktdaten

Postanschrift:

Fachgebiet Asylbewerberleistungen/Wohnungsmanagement

Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

E-Mail: FD35@lk-vr.de

Tel.-Nr.: 0152 59938628

Leitstelle: Tel.-Nr.: 03831 28380

In Krisensituationen (zum Beispiel akuter Erkrankung, Bedrohung oder einem gewalttätigen Übergriff) steht den nutzungsberechtigten Personen jederzeit eine Ansprechperson in der Betreuung oder des Sicherheitsdienstes zur Verfügung. Diese kann auch den Rettungsdienst herbeirufen. Die Betreuung in der Unterkunft wird sich auch um eine Unterstützung der nutzungsberechtigten Personen bei der Bewältigung besonders belastender Vorfälle bemühen. Sonstige Fragen und Anliegen können während der Bürozeiten an den Betreiber gerichtet werden.

Die jeweiligen Kontaktdaten hängt der Betreiber an einem für alle nutzungsberechtigten Personen einsehbaren Ort in der Unterkunft aus.

Stralsund, 24.03.25



Dr. Stefan Kerth
Landrat

